Decree of the second se

sum Bobanungoplat der Ceneinde Soppenhofen / Schwe. für das Bangobiet "Weenhback"

As licely account and the

- 1) §§ 1, 2, 8 und 9 des Bandesbaugssetses von 25. Juni 1960 (BCBI. I S.341).
- 2) §§ 1 25 der Verendaung über die bauliche Mutzung der Grund etücke (Hausmitzungeverordnung) wez 26.Juni 1962 (BCR1.5.429)
 (Bauhvo)
- 5) § 1 der 2. Verordnung der Landeeregierung zur Durchführung des BBeuG vom 27.Juni 1961 (Ges.Bl.S. 208).
- 4) 55 3 und 111 Abs.1 und 5 der Landosbauerdnung für Beden-Württem berg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bi.S. 151)

D. Testestoursen :

I. Art der bautichen Kutsung

5 1

Beugebiet

Der gesante Celtungsbereich des Bebauungsplanes ist allgemeines John - gebiet gem. § 4 Baumyo.

Zugelassen eint :

- a. Tohngebünde.
- b. die der Verworgung dieses Cobietes dienenden Läden, nichtstörende Bendverksbetriebe, soweit sich dieselben mit dem Charakter des all gemeinen Wohngebietes vereinbaren lassen und die Bechbarschaft durch Staub, Geräusche, Arschütterungen oder Shnjiche Einwirkungen belästigt und beeinträchtigt wird.
- o. Betriebe des Beherbergungsgeverbes, soweit eich solche Betriebe auch in ihrer äußeren Bracheinungsfors in des aliges. Wohngebiet einfügen und den Charakter des aliges. Johngebäudes aufweise n.

2 5

Avenahgen

Soveit in § 4 Abs.) Bourvo ausnehmen vorgesehen sind, sind diese nicht Bestandteil des Debauungsplanes.

Reber-und Vorsoreungsanlogen

Vereorgungeanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 der Bauffo hömmen als Ausnahme zugelassen werden.

II. Ves der baulichen Butsung

\$ 4

Miremeines

Des Hall der beulichen Futsung wird bestient durch Festsetzung der Grundfischenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

5 5

Zuläggings Voll for beulichen Fotsung

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Bauleitplan (Gestaltungs-u.Saulinienplan)
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- (3) Von der Sehl der Vollgeschosse kann eine Ausnehme gem § 17 Abs.5 BauNVO nicht augelessen werden.

III. Bauseiso u. Ebertambare Crundatücksil Eche

6 6

Panweise

- (1) Als Dauweise wird die offene Beuweise festgesetzt.
- (2) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebände eind die Eintragungen im Bauleitplan (Gestaltungs-u.Baulinierplan) malgebend.

57

Oberbaubare Grundstücksfillche

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien. Baulinien und Baugrensen erfolgt aurch Dintregung im Bauleitplan (Gestaltungs-u.Bauliniesplan)
- (2) Auf den nicht überbauberen Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des 5 14 Abs. 2 Baunvo sulässig.

Grens - u. Gebäudeabstand

(1) Der seitliche Grenz - und Fensterabstand der Gebäude von des Hachbargrenzen wird gem. § 7 u.§ 8 der Landesbauordnung von Baden-Württenberg festgelegt.

IV. Baugentaltung

§ 9

Gestaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgesrecktes Rechteck bilden.
- (2) Winkelbauten eind augelassen, sofern eich ihre Grundrißformen im Rahmen der festgelegten Bautinien und Baugrenzen bewegen.
- (3) Die Mindestlänge eines Gebäudes soll in der Baulinie gemessen 11.00 s betragen
- (4) Bei Winkelbauten muß die längste Seite des Gebäudes in der Baulinie liegen und soll 1/lom zuzügl.1,oom länger sein als die der Baulinie abgekehrten Gebäudeseiten.
- (5) Die Röhe der Gebäude darf von eingeebneten Gelände bis zur Traufe 4.00 m nicht überschreiten.
- (6) Die Sockelhöhe der Cebäude (Cherkante Erdgeschoßfußboden) darf nicht mehr als 50 cm betragen, gemessen von der höchstgulegenen Stolle des natürlichen Geländes.
- 67) Für die Pachneigungen der Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bou leitplan (Gestaltungs-u.Baulinienplan). Sie betragen mind. 22° und höchstens 30°.
- (8) Die Dachflächen der Gebäude sind in einem rotbraunen Farbton zu halten.
- (9) Bei den Gebäuden kann ein Kniestock bis zu 60 cm Eöhe sugelassen werden, soweit die Höhen gem. Ziffer 5 dieses 5 nicht überschritten werden.

Nebengebäude u.Garagen.

- (1) Rebengebäude und Garagen sind als Sinselstehende Baukörper unsulässig.
- (2) Kebengebäude und Garagen sind zulässig, wenn sie mit den Hauptgebäude in einem guten banlichen Zusammenhang gebracht werden und in die Dachfläche des Hauptgebäudes einbezogen werden.

5 11

Einfriedigungen

- (1) Für die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen sind zulässig :
 - Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinter pflanzungen aus bodenständigen Strächern.
 - einfache Holzzäune mit Heckenhinterpflenzung,
 - quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzung.
- (2) Einfriedigungen sollen an öffentlichen Verkehrsanlagen nicht höher als 1,00 m, im übrigen nicht höher als 1,50 m sein.

§ 12

Verputz und Anstrich der Gebäude

Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens ein Jahr nach Fertig stellung entsprechend den Baubescheidsbedingungen zu behandeln (verputzen, abschlämmen, verschindeln und dergl.) Auffallend wirkende Farben sind unzulässig.

\$ 13

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Anfüllungen u. Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die natürlichen Geländeverhältnisse möglicht wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargründstücke eind zu berück sichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung des Gebäudes als Ziergärten oder Pasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Entwässerung

(1) Hänsliche Abvässer sind unmittelbar in das Ortskenalnetz einzuleiten.

\$ 15

Zusätzliche Genehmigungspflicht

Die in § 89 Abs. 1 Ziffer 12 und 13 LBO genannten Bauerbeiten bedürfen der Genehmigung der Baurechtsbehörde.

\$ 16

Ausnahme und Befreiung

Für Ausnahme und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die Bestimmungen des § 31 BBauG

Genehmigt

Neustadt i. Schwarzwald, den 23. MAI 1889

Landratsamt Im Auftrag

